

duct menschlicher Willkür, keine durch Vertrag der einzelnen Vereinsmitglieder entstandene Gesellschaft; Christus hat sie gestiftet und ihr ihre Gewalthaber gesetzt. Wäre je die Kirchenregierung ursprünglich in den Händen der Gemeinde gewesen und erst später von den Hierarchen usurpirt worden, so wäre eine solche Annahme sicher nicht ohne große Bewegungen begonnen, noch weniger so allgemein durchgesetzt worden. Wo aber finden wir in Schrift und Tradition nur Eine Spur solchen Kampfes? Und da die wesentlichen hierarchischen Ordnungen schon bei Ignatius von Antiochien (gest. 107) sich in einer Weise dargelegt finden, die für das Unbestrittene und allgemeine Anerkenntniß derselben zeugt, so bliebe den Verfechtern jener Ansicht keine andere Ausflucht, als (was denn wirklich auch von Einigen gewagt worden ist) in den Aposteln selbst die vermeintlichen herrschsüchtigen Usurpatoren zu suchen. Waren aber die Gemeinden als solche nie im Besitze der Kirchenregierung, so kann auch von keinem Heimfall der letzteren an die Gemeinden die Rede sein, und ebenso nicht ist die Behauptung, daß die vorgeblichen Collegialrechte von den Kirchengemeinden durch freiwillige Uebertragung an die Landesherren gekommen seien. Denn erstens liegt nirgends ein historisches Zeugniß für eine solche ausdrückliche Delegation des Kirchenregiments an die weltlichen Gewalthaber vor; ebenso wenig läßt sich eine stillschweigende Uebertragung annehmen, da eine solche Auffassungsweise gar nicht in die Vorstellungen jener Zeit paßt. Vielmehr steht geschichtlich fest, daß zur Zeit der Reformation nicht die Gemeinden, sondern theils die Reformatoren es waren, die den Fürsten diese vorgeblichen Collegialrechte einredeten; theils die Fürsten selbst, als die Agitatoren der Bewegung, das Ruder der Kirchenregierung gleich von vorn herein und nicht selten mit Widerstreben der Gemeinden an sich nahmen. (Ueber die protestantische Auffassung vgl. Richter, Gesch. der evang. Kirchenverfassung in Deutschl., Lpz. 1851, 208 ff.; Mejer, Die Grundlagen des luth. Kirchenregimentes, Rostock 1864, 233 ff.) [Permaneder.]

Collegianten oder Rhynsburger, eine Fraction der niederländischen Calvinisten. Als die Remonstranten oder Arminianer (s. d. Art.) durch Moritz von Oranien und die Synode von Dordrecht in den Jahren 1618 und 1619 gewaltsam unterdrückt worden waren und keinen öffentlichen Gottesdienst und keine Prediger mehr haben durften, kamen einige bibelfeste Laien unter ihnen auf den Gedanken, daß auch biblische Erbauungsstunden ohne Prediger zur Gewinnung des Heiles hinreichend seien. An ihrer Spitze standen drei Brüder, Johann, Adrian und Gilbert van der Kobbé zu Warmond in den Niederlanden, und in der Regel führten diese drei in den Versammlungen das Wort. Sie kamen alle Monate einmal, am Sonntage nach dem Neumonde, in einem besonderen Hause zusammen, und einer der Anwesenden verlas vor Allem einige Abschnitte aus

derer ein Gebet, und war auch dieses beendigt, so wurde gefragt, ob jemand zur Erbauung eine Rede halten wollte; wer sich dann „vom Geiste ergriffen fühlte“, predigte über einen biblischen Text oft mehr als eine Stunde lang. Häufig traten mehrere solcher begeisterten Redner — man nannte sie Propheten — hinter einander auf, und immer mehr Schwärmerci drang in die junge Gemeinde ein. Dieselbe hatte Anfangs nur wegen Mangels an Predigern den Laien das Wort zu führen erlaubt; aber bald gefielen sich diese so sehr in ihrer Rolle, daß sie von Gott ganz besonders Aufricht dazu erhalten zu haben glaubten. Als daher einige remonstrantische Prediger, alle Gefahr nicht achtend, heimlich zu ihnen kamen und ihnen ihre Dienste anboten, wiesen sie dieselben von sich, und da die übrigen Arminianer dieses ihr Treiben mißbilligten, trennten sie sich nicht bloß von ihnen, sondern stellten sich denselben feindlich entgegen und schmähten besonders ihre Prediger. Als sie ihren Sitz von Warmond hinweg nach dem Dorfe Rhynsburg in der Nähe von Leyden verlegten, erhielten sie den Namen Rhynsburger, noch später nannte man ihre Versammlungen Collegia und sie selbst Collegianten. Die größere Toleranz, welche nach dem Tode des Moritz von Oranien (1625) eintrat, machte es ihnen möglich, eine ziemliche Ausbreitung in Holland und Friesland zu gewinnen. Von den Arminianern behielten sie nur die Verwerfung der calvinischen Prädestinationslehre bei. Dagegen führten sie wieder einige altkirchliche Gebräuche, namentlich das Eintauchen bei der Taufe, ein, verboten den Kriegsdienst und die Annahme obrigkeitlicher Aemter, verwarfen jede Bestimmtheit eines Glaubensbekenntnisses und nahmen darum Leute von der verschiedensten Denkart unter sich auf. Seit einigen Decennien sind sie als organisierte Gemeinden verschwunden. (Vgl. Schröckh, K.-Gesch. seit der Ref. V, 330 f.; Grégoire, Hist. des Sectes religieuses, 2^e éd., Paris 1828, V, 328 ss.) [v. Hefele.]

Collegiatkirche, Titel gewisser Kirchen. Das Institut des gemeinsamen Lebens (vita canonica) bei den Geistlichen an den Cathedralen ward bald auch auf andere Psarrkirchen mit zahlreicher Priesterchaft sowohl in Städten als auf dem Lande ausgedehnt. Da die an solchen Kirchen angestellten Cleriker gleichfalls eine durch gemeinsame Regel engverbundene Genossenschaft (Collegium) bildeten, so hießen derlei Kirchen nachmals Collegiatkirchen. Besonders zahlreich wurden sie, seit Chrobogang (s. d. Art.) die allmählig in Verfall gerathene canonische Lebensweise wieder reformirte. Unter Karl d. Gr. waren in den Erzdiöcesen Trier, Köln, Mainz u. bereits mehrere angesehenere Collegiatkirchen; vorzüglich berühmt war das Collegiatstift zu Aachen. Viele solcher Kirchen wurden durch die Liberalität frommer Fürsten und Privatleute gestiftet, die hierfür die Ehrenrechte des Patronats erwarben. Nur das Nominations- oder Präsentationsrecht kann der Stifter einer Collegiatkirche so wenig als der